

**Übungen im Zivilrecht für Fortgeschrittene****Übungsfall 1****Ausgangsfall**

Die C war Eigentümerin einer älteren Spiegelreflexkamera. Nach ihrem Urlaub stellte sie fest, dass die Kamera nicht mehr funktionierte. Sie brachte die Kamera in das Geschäft des F, der sich auf den Handel mit alten und gebrauchten Kameras spezialisiert hatte und in seiner besonders ausgestatteten Werkstatt Reparaturen derartiger Kameras durchführte. C und F vereinbarten, dass F die Kamera repariert. F beauftragte den bei ihm als Techniker beschäftigten T, der auch mit der Verwaltung des Magazins betraut war, die Reparatur in der Werkstatt durchzuführen und danach C per Postkarte zu benachrichtigen. T führte diese Anweisungen aus und lagerte danach die Kamera zunächst wie üblich im Magazin. C holte die Kamera allerdings nicht sofort ab, da sie diese nicht sofort benötigte und befürchtete, dass eine hohe Reparaturkostenrechnung ihre zu jener Zeit etwas knappen Geldmittel überbeanspruchen würde.

T befand sich seit einiger Zeit in Geldnöten und suchte diese unter anderem dadurch zu mindern, dass er Fotoapparate, die länger im Magazin des F lagerten, in einer Zeitung für private Kleinanzeigen zum Verkauf anbot. So verfuhr er auch mit der Kamera der C. Die Annonce las S, der sich für eine solche Kamera interessierte. S und T trafen sich in T's Wohnung. Hier gab sich T als Eigentümer der Kamera aus. Aufgrund seiner durch die berufliche Erfahrung gewonnenen Routine konnte er diese Rolle überzeugend ausfüllen. T gab an, die Kamera als Einzelstück von Privat an Privat verkaufen zu wollen. T und S einigten sich auf einen Kaufpreis von 200,-, den S sofort bezahlte. T übergab darauf die Kamera an S, die dieser mit nach Hause nahm.

Kurze Zeit später wurde T von einem seiner früheren Kunden wegen Betrugs angezeigt. Da T den Strafverfolgungsbehörden einschlägig bekannt war und eine Freiheitsentziehung befürchtete, tauchte er bis auf weiteres unter.

Als C nach zwei Monaten wieder bei Kasse ist, erscheint sie bei F, um ihre Kamera abzuholen. Von F über die Vorgänge informiert, verlangt sie von S, ihr den Apparat herauszugeben. Zu Recht?

**Vertiefungsfrage ggf. als Hilfgutachten**

Welche Ansprüche könnte S gegen T geltend machen, falls er (S) die Kamera an C herausgeben muss?

### **Abwandelung 1**

Wieder bringt C die Kamera zur Reparatur zu F. In dessen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturen“, die wirksam in den Vertrag zwischen F und C einbezogen sind, ist die Haftung des F für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Nach ihrer Reparatur lag die Kamera wieder abholbereit im Ladenmagazin des F. S, auf der Suche nach einem Fotoapparat dieser Bauweise, betrat das Geschäft des F. Da dieser eine Geschäftsreise durchführte, erkundigte sich S bei dem von F als Verkäufer beschäftigten V, ob eine solche Kamera erhältlich sei. V entsann sich, kürzlich dieses Modell im Magazin des Geschäfts gesehen zu haben und schaute dort nach. V wunderte sich zwar, dass dieser Apparat nicht mit einem Preisschild ausgezeichnet war. Auch hatte ihm F einmal nahe gelegt, niemals eine Kamera ohne Preisauszeichnung zu verkaufen. V dachte daran jedoch nicht mehr. Da er in der Lage war, den Preis einzuschätzen (Marktpreis nach der Reparatur 150,-), verkaufte er die Kamera für 200,- an S, der von dem fehlenden Preisschild nichts wusste. Als C die Kamera abholen will, wird sie von F, dem der V inzwischen von der Angelegenheit erzählt hatte, darüber aufgeklärt, dass die Kamera sich bei S befinde. Wie ist die Rechtslage?

### **Abwandelung 2**

Wieder lagert die Kamera der C nach der Reparatur bei F. C holt die Kamera wegen eines finanziellen Engpasses nicht ab. F ist selbst im Laden, als H das Geschäft betritt. F veräußert die Kamera an H, der einen solchen Apparat schon lange sucht. Wenige Tage später tritt H wegen eines Sachmangels vom Kaufvertrag zurück und gibt die Kamera an F zurück. Dieser ist begeistert, da auch er an der Kamera interessiert ist. Aber auch I, eine Gläubigerin des F, ist davon sehr begeistert. Sie lässt wegen der Schulden des F die Kamera bei diesem pfänden. Die C erfährt nunmehr von den Vorgängen. Sie ist damit jedoch nicht einverstanden. Sie möchte gegen die Pfändung mit einer Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) vorgehen. Wäre diese begründet?